

**Landgericht Hamburg**

Az.: 315 O 275/18



**Beschluss**

In der Sache

**Amazon EU Sàrl**, vertreten durch [REDACTED] Niederlassung Deutschland, Marcel-Breuer-Straße 12, 80807 München

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

beschließt das Landgericht Hamburg – Zivilkammer 15 – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 15.07.2022:

- I. Gegen den Schuldner wird wegen Verstößen gegen die einstweilige Verfügung der Kammer vom 23.08.2018 eine Ordnungshaft von sieben Tagen verhängt.
- II. Der Schuldner trägt die Kosten des Ordnungsmittelverfahrens.

**Gründe:**

I.

Gegen den Schuldner ist wegen Zuwiderhandlung gegen die einstweilige Verfügung der Kammer vom 23.08.2018 ein weiteres, drittes Ordnungsmittel in Form der Ordnungshaft festzusetzen

(§ 890 I 1 ZPO), nachdem die Kammer mit Beschluss vom 25.06.2019 – bestätigt durch das Hanseatische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 02.10.2020 (15 W 39/20) – bereits ein Ordnungsgeld in Höhe von 10.000,- € und mit Beschluss vom 11.11.2020 – bestätigt durch das Hanseatische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 16.02.2021 (Az. 15 W 60/20) – ein Ordnungsgeld in Höhe von 80.000,- € festgesetzt hat.

### 1.

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen sind gegeben. Insbesondere wurde die einstweilige Verfügung dem Schuldner am 30.08.2018 an dessen damaliger Anschrift in der Fraunhofer Straße 20, 10587 Berlin zugestellt (s. hierzu im Einzelnen den ersten Ordnungsmittelbeschluss der Kammer vom 25.06.2019). Dem Schuldner wurde ferner rechtliches Gehör gewährt; auf die letzten Schriftsätze der Gläubigerin vom 26.01.2022 (ausweislich Empfangsbekanntnis zugegangen am 07.02.2022, Bl. 106 d.A.), 07.04.2022 (ausweislich Sendequittung am 19.04.2022 per beA zugegangen) und 23.06.2022 (ausweislich Sendequittung am 28.06.2022 per beA zugegangen) hat er nicht mehr Stellung genommen.

### 2.

Auf den vierten Ordnungsmittelantrag der Gläubigerin vom 10.08.2021 ist gegen den Schuldner die tenorierte Ordnungshaft festzusetzen. Der Schuldner hat schuldhaft 36-fach über einen erheblichen Zeitraum und teils unter Ausweitung seines wettbewerbswidrigen Geschäftsmodells gegen die gerichtlichen Verbote gemäß Ziffer I. des Beschlusses der Kammer vom 23.08.2018 verstoßen.

Die einstweilige Verfügung wurde auf Widerspruch des Schuldners durch die Kammer mit Urteil vom 19.12.2018 bestätigt; die anschließende Berufung des Schuldners hat das Hanseatische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 19.12.2019 (Az. 15 U 132/19) zurückgewiesen. Gemäß Ziffer I. der einstweiligen Verfügung vom 23.08.2018 wurde dem Antragsgegner unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten – Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann – wegen jeder Zuwiderhandlung untersagt, geschäftlich handelnd

*1. auf [www.amazon.de](http://www.amazon.de) Kundenrezensionen, die von Personen erstellt werden, die hierfür bezahlt werden und/oder andere vermögenswerte Vorteile erhalten, zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen, ohne darauf hinzuweisen, dass die Kundenrezensionen beauftragt wurden und der Rezensent dafür eine Bezahlung und/oder einen anderen vermögenswerten Vorteil erhalten hat,*

*und/oder*

*2.a) Kundenrezensionen zu Produkten, die auf [www.amazon.de](http://www.amazon.de) verkauft werden, anzubieten und/oder anbieten zu lassen, wenn die Kundenrezensionen von Personen erstellt werden, die hierfür bezahlt werden und/oder andere vermögenswerte Vorteile erhalten, wie geschehen auf der Website <https://goldstar-marketing.net> gemäß der diesem Beschluss beigefügten Anlage A,*

*und/oder*

*b) zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, es sei legal und/oder richtlinienkonform, mit gekauften Amazon-Bewertungen zu werben, wie geschehen in der diesem Beschluss beigefügten Anlage B.*

Der Schuldner hat – nach den bereits in den ersten beiden Ordnungsmittelverfahren festgestellten Verstößen – erneut gegen die einstweilige Verfügung verstoßen und zwar 23-fach gegen das Verbot aus Ziffer I. 1. und insgesamt 13-fach gegen den Tenor unter den Ziffern I. 2. a) und b). Die Zuwiderhandlungen erfolgten auf den Internetseiten [www.goldstar-marketing.net](http://www.goldstar-marketing.net), [www.amztigers.de](http://www.amztigers.de) und [www.toplaunch.com](http://www.toplaunch.com), wobei der Schuldner mit Blick auf die letztgenannte Domain gegenüber der einstweiligen Verfügung und auch dem vorangegangenen Ordnungsmittelbeschluss sein wettbewerbswidriges Geschäftsmodell erneut ausgeweitet hat.

#### **a) Verstöße gegen Ziffer I. 1. des Verfügungstenors**

Durch das Veröffentlichen von 23 Rezensionen unter Verletzung der tenorierten Hinweispflicht hat der Schuldner 23-fach gegen das Verbot unter Ziffer I. 1. verstoßen. Die Gläubigerin hat unter Vorlage der Anlage ZV 88 unwidersprochen vorgetragen, dass die Firma baaboo Europe OÜ Rezensionen bei der Firma TopLaunch FZE LLC erworben hat, jedenfalls 23 dieser Rezensionen auf [www.amazon.de](http://www.amazon.de) veröffentlicht wurden und keine der 23 Rezensionen einen Hinweis darauf enthielt, dass der jeweilige Rezensent im Austausch für die Veröffentlichung eine Kaufpreiserstattung erhalten sollte. Dabei stellt jede einzelne Rezensions-Veröffentlichung eine eigenständige Tat dar, weil dafür jeweils die Beauftragung eines individuellen Rezensenten erforderlich war (vgl. Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 16.02.2021 (Az. 15 W 60/20), S. 3). Dass die betreffenden Rezensenten für ihre Bewertungen eine Gegenleistung erhalten haben, ergibt sich aus dem insoweit unbestrittenen weiteren Vortrag der Gläubigerin unter Verweis auf die Anlage ZV 87. Diese enthält Screenshots betreffend eine Anfrage bei dem Kundenservice unter [toplaunch.com](http://toplaunch.com), im Rahmen derer der Kundenservice unter anderem mitteilt „*Hallo, die Produkte werden von unseren Testern gekauft und müssen dann auch an die Tester versandt*

werden“ sowie „Nein, die Produktkosten werden im Voraus an uns bezahlt und wir erstatten den Testern nach Bewertungsabgabe die Kaufkosten“.

Der Schuldner zeichnet für diese Verstöße verantwortlich, da er Geschäftsführer der Firma TopLaunch FZE LLC ist, was die Gläubigerin unwidersprochen vorgetragen und durch Vorlage des Berichts der Agentur GlobalX zu der Firma TopLaunch FZE LLC mit Anlage ZV 83 auch belegt hat. Damit haftet Schuldner persönlich – wenn nicht bereits wegen aktiven Tuns – aufgrund einer deliktsrechtlichen Garantenstellung, da er ein auf Rechtsverletzungen angelegtes Geschäftsmodell selbst ins Werk gesetzt hat. Der Schuldner – dem insoweit eine sekundäre Darlegungslast obliegt – hat keine substantiierten Anhaltspunkte dafür vorgetragen, warum er ausnahmsweise nicht haften sollte (OLG Frankfurt, Beschluss vom 22. Februar 2019 – 6 W 9/19 – Rn. 45, juris; BGH GRUR 2014, 883).

#### **b) Verstöße gegen Ziffer I. 2. a) des Verfügungstenors**

Gegen das Verbot in Ziffer I. 2. a) hat der Schuldner zunächst dadurch verstoßen, dass er auf der bereits im einstweiligen Verfügungsverfahren und den vorangegangenen Ordnungsmittelverfahren gegenständlichen Internetseite [www.goldstar-marketing.net](http://www.goldstar-marketing.net) am 15.12.2020, 18.01.2021, 11.02.2021, 03.03.2021 und 30.07.2021 im Rahmen seines Geschäftsmodells jeweils unverändert mit dem Verkauf von Rezension für die Plattform amazon warb. Dies belegt die Gläubigerin durch Vorlage der Anlagen ZV 49 bis 52 sowie ZV 54. Die Kammer hat für die Internetseite [www.goldstar-marketing.net](http://www.goldstar-marketing.net) bereits im vorangegangenen Ordnungsmittelverfahren festgestellt, dass die Werbung für solche Rezensionen erfolgt, deren Verfasser eine Gegenleistung bekommen (s. Beschluss der Kammer vom 11.11.2020, S. 3 f.). Aus dem von der Gläubigerin vorgelegten Screenshot vom 30.07.2021 (Anlage ZV 54) ergibt sich, dass dies auch zu den hier maßgeblichen Zeitpunkten unverändert der Fall war. So finden sich in der erklärenden Rubrik „Ablauf Der Bestellung“ erläuternde Ausführungen zum „Gutschein“- und „Cashback“-Verfahren, im Rahmen derer die Tester entweder mit vorab von den Kunden des Schuldners zur Verfügung gestellten Gutscheinen für die zu testenden Produkte zahlen oder in Vorleistung treten und nachträglich im Wege des „Cashbacks“ den Kaufbetrag zurückerhalten. Die Funktionsweise des Cashback-Verfahrens im Rahmen des Geschäftsmodells des Schuldners ist zwar im Rahmen der Anlage ZV 54 nicht en detail erläutert, allerdings ergibt sie sich aus der Wortbedeutung „Cashback“, aus den Feststellungen im vorangegangenen Ordnungsmittelverfahren (siehe oben) und vor dem Hintergrund der identischen Verwendung durch den Schuldner auf der Website [www.amztigers.de](http://www.amztigers.de) (dazu sogleich). Es handelt sich aufgrund der zeitlichen Zäsur zwischen den Feststellungen der Zuwiderhandlungen insoweit um fünf individuelle Verstöße (vgl. Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 16.02.2021 (Az. 15 W 60/20), S. 3). Der Schuldner ist auch für die Wer-

bung verantwortlich. In den Kundeninformationen betreffend das Angebot unter [www.goldstar-marketing.net](http://www.goldstar-marketing.net) ist unter Ziffer II. 1. als Verkäuferin die Firma Internet Marketing Mallorca S.L. angegeben (Anlage ZV 57). Deren Geschäftsführer ist – wie bereits im vorangegangenen Ordnungsmittelverfahren festgestellt (siehe Beschluss der Kammer vom 11.11.2020, S. 6) und von der Gläubigerin auch hier unwidersprochen vorgetragen – der Schuldner. Vor diesem Hintergrund reicht das pauschale Bestreiten des Schuldners, nach welchem *„die Website und damit das dort zur Verfügung gestellte Angebot nicht vom Schuldner betrieben“* (Bl. 64 d.A.) werde, nicht aus. Somit haftet der Schuldner jedenfalls aufgrund einer deliktsrechtlichen Garantenstellung (siehe oben unter a)). Sein allgemeiner Vortrag dazu, als Alleingesellschafter der NNC Pro Trading Ltd. nicht in Anspruch genommen zu werden können, ist insoweit nicht erheblich.

Vier weitere kerngleiche Verstöße gegen den Tenor unter Ziffer I. 2. a) hat der Schuldner über seine Internetseite [www.amztigers.de](http://www.amztigers.de) am 28.11.2020, 18.01.2021, 26.03.2021 und 05.05.2021 begangen. Dort bot er jeweils ausdrücklich den Erwerb von Rezensionen für die Plattform amazon an und führte in den FAQs zu der Frage *„Wie kauft der Produkttester mein Produkt“* folgendes aus: *„Wir setzen ausschließlich unsere ‚Cashback-Methode‘ ein. Dabei geht der Tester in Vorkasse und erhält das Geld dann von uns zurück“* (Anlagen ZV 58-61). Es liegen insoweit zwar keine unmittelbaren Verstöße vor, zumal sich diese Werbung auf einer anderen Internetseite als der vom Tenor und der Anlage A in Bezug genommenen Seite <https://goldstar-marketing.net> befindet und im Wortlaut nicht identisch ist. Es handelt sich indes um kerngleiche Zuwiderhandlungen, da die Aussage an sich in ihrem irreführenden Kern unverändert bestehen bleibt und auf einer Internetseite des Schuldners mit identischem Geschäftsmodell getätigt wird. Für die Feststellung der Verstöße ist irrelevant, dass die Seite inzwischen offline ist, da sie unstrittig zum Zeitpunkt der Verstöße erreichbar war. Es liegen insgesamt vier Verstöße vor, da mit Blick auf die zeitlichen Abstände nicht von einer Handlungseinheit auszugehen ist (vgl. Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 16.02.2021 (Az. 15 W 60/20), S. 3 f.). Die Verantwortlichkeit des Schuldners ergibt sich auch hier schon vor dem Hintergrund, dass unter Ziffer II. 1. der Kundeninformationen auch auf [www.amztigers.de](http://www.amztigers.de) als Verkäuferin die Firma Internet Marketing Mallorca S.L. angegeben ist (Anlage ZV 59), deren Geschäftsführer unstrittig der Schuldner ist (siehe oben).

Der Schuldner verstieß schließlich am 17.12.2021 kerngleich gegen Ziffer I. 2. a) des Verfügungs tenors, indem er auf der Internetseite [www.toplaunch.com](http://www.toplaunch.com) den Kauf von Amazon-Bewertungen anbot, die von Personen erstellt werden, die hierfür das Produkt kostenlos als Gegenleistung erhalten. Dies ergibt sich aus dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Gläubigerin unter Vorlage der Anlagen ZV 84 und 87. Der Schuldner bezog das Angebot ausdrücklich auf die Plattform

amazon (siehe Anlage ZV 84); die Gegenleistung für die Tester ergibt sich aus dem Kundenservice-Gespräch, welches in Anlage ZV 87 wiedergegeben ist (siehe oben unter a)). Die Verantwortlichkeit des Schuldners besteht jedenfalls vor dem Hintergrund seiner Geschäftsführertätigkeit für die Firma TopLaunch FZE LLC (siehe oben unter a)).

### **c) Verstöße gegen Ziffer I. 2. b) des Verfügungstenors**

Der Schuldner verstieß ferner mit seinem Angebot auf zwei Websites dreifach gegen Ziffer I. 2. b) des Verfügungstenors.

Für [www.goldstar-marketing.net](http://www.goldstar-marketing.net) ergibt sich dies aus Angaben auf der Seite am 18.01.2021, welche der Schuldner auch nach dem letzten Ordnungsmittelbeschluss unverändert auf der Website belassen hat. Auf die im Sinne einer FAQ aufgeworfenen Frage *„Ist das Bewertung Kaufen legal?“* wird angegeben *„Um sich auf rechtlich sicherem Boden zu bewegen ist es notwendig, sich an einige Regeln zu halten. So dürfen die eingesetzten Produkttester/Rezensenten zum Beispiel nicht befangen sein oder bestochen werden. Es ist daher wichtig, echte und aus freien Stücken abgegebene Bewertungen zu generieren (§ 4 Nr. 3 UWG, § 6 Abs. 1 Nr. 1 TMG). Durch unsere Reichweite und den großen Pool an Rezensenten können wir genau das garantieren [...].“* (Anlage ZV 55). Dies stellt einen kerngleichen Verstoß dar, da die Werbung irreführend impliziert, dass das Befolgen der dort genannten „Regeln“ ein legales Kaufen von und Werben mit gekauften Kundenrezensionen ermöglicht.

Auf der Internetseite [www.amztigers.de](http://www.amztigers.de) lagen zwei weitere kerngleiche Verstöße am 18.01.2021 und am 26.03.2021 vor. Am 18.01.2021 ist dies aufgrund der folgenden, gegenüber dem vorangegangenen Ordnungsmittelbeschluss unveränderten Werbung anzunehmen: *„Ist das ganze Richtlinien konform?“* – *„Ja, tatsächlich hat Amazon eine eigene Bewertungsplattform namens ‚Amazon Vine‘. Um Richtlinien-konform zu sein, muss man aber einige Punkte beachten. Zum einen müssen die Tester unabhängig sein und objektive Bewertungen abgeben. Zum anderen dürfen wir sie nicht auffordern nur 5-Sterne-Bewertung abzugeben. Beides erfüllen wir und wir sind bestrebt, Tester zu finden, die an Deinem Produkt wirklich interessiert sind“* (Anlage ZV 59). Am 26.03.2021 ließ die Internetseite [www.amztigers.de](http://www.amztigers.de) verlauten *„Ist das ganze Richtlinien konform?“* – *„Amazon betreibt eine eigene Bewertungsplattform namens ‚Amazon Vine‘. Diese macht im Prinzip eins zu eins das gleiche wie wir. Um Richtlinien konform zu sein, muss eine Bewertung gekennzeichnet werden, wie bei den Bewertungen von Amazon Vine. Diese Kennzeichnung lässt Amazon jedoch für Dritte nicht zu, obwohl es vom OLG Frankfurt [...] dazu aufgefordert wurde“* (Anlage ZV 60). Da-

mit wird dem Verkehr irreführend bedeutet, dass das auf dieser Seite beworbene Geschäftsmodell so lange legitim ist, wie amazon selbst in rechtswidriger Weise ein grundsätzlich richtlinienkonformes Vorgehen Dritter verhindere.

Der Schuldner war für alle drei Werbungen als Geschäftsführer der Verkäuferin Internet Marketing Mallorca S.L. verantwortlich (siehe oben unter b)).

### 3.

Der Schuldner hat hinsichtlich aller festgestellten Verstöße vorsätzlich gehandelt, was sich schon daraus ergibt, dass er – trotz zwei bereits durchgeführten Ordnungsgeldverfahren und den dort verhängten Ordnungsgeldern in Höhe von insgesamt 90.000,- € – nicht nur das Angebot der Internetseiten [www.goldstar-marketing.net](http://www.goldstar-marketing.net) und [www.amztigers.de](http://www.amztigers.de) weitergeführt, sondern das Geschäftsmodell erneut auf eine weitere Website erstreckt und dabei abermals auch gegen den Tenor unter den Ziffern I. 1. und I. 2. a) verstoßen hat.

### 4.

Soweit die Gläubigerin Verstöße durch den Schuldner auf der Internetseite [www.bewertungsdoc.com](http://www.bewertungsdoc.com) behauptet, hat sie solche nicht hinreichend dargetan. So trägt die Gläubigerin weder vor noch ergibt sich aus dem vorgelegten Screenshot (Anlage ZV 66), dass jenes Angebot zum Kauf solcher Rezensionen erfolgte, für welche die Tester eine Gegenleistung erhalten. Danach liegt auch kein Verstoß gegen den Tenor zu Ziffer I. 2. b) vor, da dieser durch die insoweit in Bezug genommene Anlage B die Behauptung der Legalität in Verbindung mit dem Angebot des wettbewerbswidrigen Geschäftsmodells des Schuldners verbietet.

Der Vortrag der Gläubigerin zu den Internetseiten [www.testerjob.net](http://www.testerjob.net) und [deutschland-testet.com](http://deutschland-testet.com) führt ebenfalls nicht zur Annahme von Verstößen. Die Gläubigerin legt insoweit weder konkrete Veröffentlichungen im Sinne des Tenors unter Ziffer I. 1. noch ein wettbewerbswidriges Angebot im Sinne des Tenors unter den Ziffern I. 2. a) und b) dar.

### 5.

Gegen den Schuldner ist Ordnungshaft in der Höhe von sieben Tagen festzusetzen.

Die Ordnungsmittel des § 890 ZPO haben einen doppelten Zweck. Als zivilrechtliche Beugemaßnahme dienen sie – präventiv – der Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen. Daneben stellen sie – repressiv – eine strafähnliche Sanktion für die Übertretung des gerichtlichen Verbots dar (BGH, Beschluss vom 12. Januar 2012 - I ZB 43/11, GRUR 2012, 541 Rn. 8; Beschluss vom 3. April 2014 - I ZB 3/12, GRUR 2014, 909 Rn. 11 = WRP 2014, 861; vgl. BVerfGE 58, 159, 162 f.).

Dieser doppelte Zweck erfordert es, die Bemessung der Ordnungsmittel jedenfalls in erster Linie im Blick auf den Schuldner und dessen Verhalten vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind insbesondere Art, Umfang und Dauer des Verstoßes, der Verschuldensgrad, der Vorteil des Verletzers aus der Verletzungshandlung und die Gefährlichkeit der begangenen und möglicher künftiger Verletzungshandlungen für den Verletzten (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 1993 - I ZR 54/91, GRUR 1994, 146, 147 = WRP 1994, 37 - Vertragsstrafenbemessung; BGHZ 156, 335, 349 - Euro-Einführungsrabatt, jeweils mwN) (OLG Dresden Beschl. v. 6.6.2018 – 4 W 375/18, BeckRS 2018, 16447 Rn. 16).

Bei der Wahl des Ordnungsmittels ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der schwerwiegende Eingriff in die persönliche Freiheit des Schuldners durch Ordnungshaft nur bei entsprechend schwerem schuldhaftem Verhalten gerechtfertigt ist. Ein solches ist nur anzunehmen, wenn die wiederholte Verhängung von Ordnungsgeldern den Schuldner nicht von weiteren schwerwiegenden Verstößen abgehalten und er damit zu erkennen gegeben hat, dass die Ordnungsgelder nicht ausreichen, ihn zur Befolgung des Unterlassungstitels anzuhalten (Danckwerts, Wettbewerbsprozessrecht, 2. Aufl. 2022, Rn. 1251). Die wiederholte Festsetzung eines Ordnungsgeldes rechtfertigt nicht nur die Erhöhung des Betrages, sondern kann auch zur Verhängung von Ordnungshaft führen (Danckwerts, a.a.O., Rn. 1252).

Nach der vor diesem Hintergrund vorzunehmenden umfassenden Gesamtabwägung hat die Kammer insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

Zu Gunsten des Schuldners war zunächst zu sehen, dass das von ihm betriebene Portal [www.amztigers.de](http://www.amztigers.de) inzwischen nicht mehr erreichbar ist und die insoweit hier festgestellten Verstöße gegen den Tenor der einstweiligen Verfügung damit abgestellt sind.

Zu Lasten des Schuldners wirkt sich demgegenüber aus, dass er über die Internetseiten [www.goldstar-marketing.net](http://www.goldstar-marketing.net) und – vor deren Deaktivierung – [www.amztigers.de](http://www.amztigers.de) erneut mehrfach und vorsätzlich sowie teils über eine Dauer von über einem Jahr gegen die einstweilige Verfügung der Kammer verstoßen hat. Des Weiteren hat der Schuldner sein unlauteres Rezensionsgeschäft mit dem Angebot unter [www.toplaunch.com](http://www.toplaunch.com) in Zuwiderhandlung gegen den Verbotstenor der einstweiligen Verfügung vorsätzlich weiter ausgeweitet. Zu Lasten des Schuldners war ferner zu berücksichtigen, dass er mit seinem wettbewerbsrechtswidrigen Geschäftsmodell im Verletzungszeitraum und fortlaufend erhebliche wirtschaftliche Vorteile erzielt (hat). Allein die Plattform [amztigers.de](http://amztigers.de) konnte noch im März 2021 ausweislich der Angaben auf der Website auf über 500.000 Tester zurückgreifen und bezeichnete sich in diesem Zusammenhang als „das größte Netzwerk von Bewertern in Europa“ (Anlage ZV 55). Auf der Internetseite

ting.net warb der Schuldner damit, dass bezüglich käuflicher Rezensionen bereits „700,000+ Veröffentlichte Bewertungen“ erfolgt seien (Anlage ZV 54). Vor diesem Hintergrund und den ausweislich der Werbung aufgerufenen Preisen für die Rezensionen ist davon auszugehen, dass der Schuldner mit seinem wettbewerbswidrigen Geschäftsmodell weiterhin Umsätze in Millionenhöhe generiert. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Seite amztigers.de inzwischen offline ist, zumal der Schuldner das Geschäft auf goldstar-marketing.net weiter betreibt und mit www.toplaunch.com auf jedenfalls eine weitere Plattform erstreckt hat. Für die Umsätze in genannter Höhe spricht auch der unwidersprochen gebliebene Vortrag der Gläubigerin, dass ein Mitarbeiter der Plattform www.goldstar-marketing.net von einem jährlichen Verdienst des Schuldners zwischen drei und fünf Millionen Euro ausgeht.

Die Kammer ist vor diesem Hintergrund der Überzeugung, dass gegen den Schuldner eine Ordnungshaft festzusetzen ist. Die Verhängung eines weiteren Ordnungsgelds erscheint nicht mehr ausreichend, auch zumal die bereits verhängten empfindlichen Ordnungsgelder der Kammer in Höhe von 10.000,- € beziehungsweise 80.000,- € dem Schuldner keinen Anlass gegeben haben, von weiteren vorsätzlichen Verstößen Abstand zu nehmen.

Bei der Bemessung der Höhe der Ordnungshaft ist die Kammer von dem von § 890 Abs. 1 S. 1 ZPO vorgegebenen und in der einstweiligen Verfügung angedrohten zeitlichen Rahmen von bis zu sechs Monaten ausgegangen und hat unter neuerlicher Abwägung aller vorgenannten für und gegen den Schuldner sprechenden Umstände eine Ordnungshaft von sieben Tagen für ausreichend, aber auch angemessen erachtet.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 891 S. 3, 91 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

oder bei dem

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg  
Sievekingplatz 2  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 21.07.2022

██████████ JAng  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

